

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 14. Mai 2020

5304.44_02-2-1

Aufgrund von Art. 20 Abs. 3, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S.408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Bad Tölz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19. Januar 2004 (OBABI S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Marie-Luise-Schultze-Jahn-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz“

(2) Träger des Schulaufwandes für die Marie-Luise-Schultze-Jahn-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Tölz, ist der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, 14. Mai 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

Vierzehnte Fortschreibung „Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur“

Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur

In seiner Sitzung am 13. November 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (Vierzehnte Fortschreibung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft den Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Raumstruktur.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 5. März 2020 diese Sechste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Südostoberbayern (18)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,

3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 16. Juni 2020 um 12:00 Uhr, im Bürgerhaus der Gemeinde Haar, Kirchenplatz 1, 85540 Haar, seine 65. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Vertreter
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
4. Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen dem Regionalen Planungsverband München und dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
5. Änderungen der Satzung des Regionalen Planungsverbands München über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und des Verbandsvorsitzenden
– Anpassung der Entschädigungssätze –

Schlusswort des gewählten Verbandsvorsitzenden

München, 18. Mai 2020
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Nachruf

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Technischen Amtsinspektor Erich Raßhofer

der am 4. Mai im Alter von 63 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Raßhofer begann seine Laufbahn im Oktober 1990 beim Gewerbeaufsichtsamt. In den vergangenen 20 Jahren war er als gefragter Spezialist im Dezernat 28 Sprengwesen tätig. Wir haben ihn als zuverlässigen, freundlichen und stets hilfsbereiten Kollegen schätzen gelernt.

Sein plötzlicher Tod hat uns alle tief getroffen. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten.

München, den 22. Mai 2020

Maria Els
Regierungspräsidentin

Thomas Bauer
Vorsitzender des
Personalrats